

# Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson



Ericsson Air 3268 Radio-Rollout auf einem Dach



# Mitteilung des Präsidenten und CEO

Sehr geehrte Geschäftspartner,

bei Ericsson möchten wir Verbindungen schaffen, die das Unvorstellbare möglich machen. Dies ist ein inspirierendes Ziel, das wir uns selbst gesetzt haben. Dabei arbeiten wir an unserer Vision für eine Welt, in der eine grenzenlose Konnektivität unser Leben verbessert, das Handelsgewerbe neu definiert und den Weg für eine nachhaltige Zukunft ebnet.

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern haben wir eine gesamte Industrie gestaltet und technologische Entwicklungen vorangetrieben, die vielen Menschen zugutekommen. Unser Geschäftsbetrieb beruht auf einer ethischen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Geschäftspraxis. Dies ist für unser Ziel, unsere Arbeitsweise und Geschäftsstrategie ausschlaggebend.

Werte wie Respekt, Professionalität, Ausdauer und Integrität machen die Geschäftspraxis und das Handeln aller Mitarbeitenden von Ericsson aus.

Ich lege großen Wert darauf, sicherzustellen, dass wir korrekt vorgehen und unser Team und unsere Geschäftspartner dementsprechend gerüstet sind.

Folglich erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich dazu verpflichten, die Standards einzuhalten, die im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson festgelegt sind. Dieser Kodex beinhaltet Ericssons Voraussetzungen in wichtigen Bereichen wie Geschäftsethik, einschließlich Antikorruption, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt und Klimawandel.

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson enthält verbindliche Voraussetzungen für alle Geschäftspartner von Ericsson.

Ich fühle mich stark dazu verpflichtet, ein Unternehmen zu führen, das korrekt handelt und auf seine Umweltauswirkung achtet. Gemeinsam mit unseren gleichgesinnten Geschäftspartnern werden wir zweifellos positive Auswirkungen erzielen.

Vielen Dank

Börje Ekholm  
Präsident und CEO  
Dezember 2021





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Begriffserklärung</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Managementsysteme</b> .....	<b>7</b>
4.1	Verpflichtung des Unternehmens .....	7
4.2	Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung.....	8
4.3	Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen .....	8
4.4	Risikobewertung und Risikomanagement.....	8
4.5	Verbesserungsziele.....	8
4.6	Schulung.....	9
4.7	Kommunikation .....	9
4.8	Feedback und Beteiligung der Arbeitnehmer, Beschwerdeverfahren.....	9
4.9	Kontrollen und Bewertungen .....	9
4.10	Verfahren für Korrekturmaßnahmen.....	9
4.11	Dokumentation und Aufzeichnungen.....	10
4.12	Verantwortung der Zulieferer .....	10
<b>5</b>	<b>Antikorruption und Geschäftsethik</b> .....	<b>10</b>
5.1	Geschäftsintegrität .....	10
5.2	Verbot der unzulässigen Vorteilsnahme.....	10
5.3	Offenlegung von Informationen .....	10
5.4	Geistiges Eigentum.....	11
5.5	Faire Geschäftstätigkeit, faire Werbung und fairer Wettbewerb .....	11
5.6	Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen.....	11
5.7	Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien .....	11
5.8	Datenschutz .....	12
5.9	Ericssons zusätzliche Richtlinien zu Antikorruption und Geschäftsethik.....	12
<b>6</b>	<b>Menschen- und Arbeitsrechte</b> .....	<b>13</b>
6.1	Freie Wahl der Beschäftigung.....	13
6.2	Junge Arbeitnehmer .....	14
6.3	Arbeitszeiten.....	14
6.4	Löhne und Sozialleistungen.....	15
6.5	Menschenwürdige Behandlung.....	15
6.6	Nicht-Diskriminierung und Nicht-Belästigung .....	15
6.7	Vereinigungsfreiheit.....	16
6.8	Zusätzliche Richtlinien von Ericsson.....	16
6.8.1	Bodenrecht .....	16
6.8.2	Verantwortungsvolle KI.....	16
<b>7</b>	<b>Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen</b> .....	<b>17</b>
7.1	Risikobasierte Herangehensweise.....	17
7.2	Schulung und Kompetenzen.....	17
7.3	Meldung von Zwischenfällen .....	17
7.4	Ericssons zusätzliche Richtlinie für Gesundheit und Sicherheit .....	17
<b>8</b>	<b>Umweltmanagement</b> .....	<b>18</b>
8.1	Ericssons zusätzliche Umweltrichtlinie .....	19



8.1.1	Minimierung des Klimawandels .....	19
8.1.2	Spezifische Umweltrichtlinie .....	19
<b>9</b>	<b>Meldung von Verstößen.....</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>19</b>



## 1 Zweck

Bei Ericsson legen wir großen Wert auf unsere Geschäftspraxis. Unser Ziel ist es, Verbindungen zu schaffen, die das Unvorstellbare möglich machen.

Die Rücksichtnahme auf die Menschenrechte, auf faire und sichere Arbeitsbedingungen sowie eine ethische und umweltfreundliche Geschäftspraxis bilden das Kernstück unseres Unternehmens. Wir erwarten dasselbe von unseren Geschäftspartnern, einschließlich unserer Zulieferer. Im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson (nachfolgend: der „Kodex“) wurden die Voraussetzungen festgelegt, zu denen alle unsere Geschäftspartner bei ihren Geschäftsbeziehungen mit Ericsson verpflichtet sind. Wir sind davon überzeugt, dass wir uns gemeinsam für eine nachhaltige Geschäftspraxis in unserer Industrie einsetzen müssen.

Ericsson hat den United Nations Global Compact mit unterzeichnet und ist Mitglied der Responsible Business Alliance<sup>1</sup>. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance gelten als Bezugsrahmen dieses Kodex.

Wir erkennen die Komplexität der Lieferketten und bemühen uns, stets mit unseren Geschäftspartnern in Kontakt zu stehen, um die Einführung kontinuierlicher und messbarer Verbesserungen sicherzustellen. Im Rahmen dieser Bemühungen bieten wir unseren Geschäftspartnern Schulungen und Hilfe zu den Inhalten und den Verpflichtungen des Kodex. Über folgenden Link können Sie auf die webbasierten Schulungen zugreifen:

<https://www.ericsson.com/en/about-us/sustainability-and-corporate-responsibility/responsible-business/responsible-sourcing/online-training-for-suppliers>

Für zusätzliche Hilfe wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

[s-coc.support@ericsson.com](mailto:s-coc.support@ericsson.com)

## 2 Begriffserklärung

**Geschäftspartner:** eine Entität, Einzelperson oder Organisation, einschließlich aber nicht beschränkt auf Zulieferer, Fachberater, Vertriebspartner bzw. jegliche Parteien, (i) die Ericsson Produkte, Serviceleistungen oder weitere Liefergegenstände zur Verfügung stellen, oder (ii) für die Ericsson gewinnbringende oder nicht geschäftliche Beiträge leistet.

**Kodex:** dieses Dokument, d. h. der Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson.

**Arbeitnehmer:** Person, die direkt oder indirekt bei einem Geschäftspartner angestellt ist bzw. für diesen arbeitet.

---

<sup>1</sup> Die Responsible Business Alliance (RBA) ist die weltweit größte Vereinigung von Unternehmen der Elektronikbranche und setzt sich für die Corporate Responsibility in globalen Lieferketten ein.  
<http://www.responsiblebusiness.org/>



**Ericsson:** Telefonaktiebolaget LM Ericsson (LME) und die von LME geleiteten Tochtergesellschaften.

**Beamte(r):** alle Personen, die im öffentlichen Dienst eines Staats, Ministeriums, einer Behörde oder deren Stellvertretungen sowie internationaler Organisationen stehen; alle Personen, die als offizielle Vertreter der o. g. Institutionen agieren; Politiker, Mitglieder einer politischen Partei oder einer Regierungsfamilie und deren ernannte Vertreter. Im Sinne dieser Richtlinie gelten auch die Mitarbeitenden einer staatlichen Institution als Beamte.

**Zulieferer:** Geschäftspartner von Ericsson. Bitte die Definition für Geschäftspartner nachsehen.

### 3 Allgemeine Voraussetzungen

Die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Voraussetzungen oder weiterer vereinbarter Richtlinien ist eine unabdingbare Voraussetzung für alle Geschäftspartner, die Geschäftsbeziehungen mit Ericsson pflegen. Sollten die Vorgänge eines Geschäftspartners einer der in diesem Kodex aufgeführten Bereiche berühren bzw. darauf einwirken, müssen die Voraussetzungen dieses Kodex entsprechend eingehalten werden.

Die Struktur und Inhalte dieses Kodex richten sich nach dem Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (RBA)<sup>2</sup>, umfassen aber auch zusätzliche Voraussetzungen von Ericsson. Um das Lesen zu erleichtern, haben wir die Voraussetzungen der RBA und ggf. die zusätzlichen Voraussetzungen von Ericsson hervorgehoben.

Die Geschäftspartner dürfen nicht gegen die einschlägigen Gesetze oder gegen die Vorschriften und Standards jener Länder verstoßen, in denen sie tätig sind. Sollten die Voraussetzungen des Kodex strenger als die vor Ort festgelegten Standards und Gesetze sein, gelten die Standards des Kodex als maßgeblich. Sollte im Rahmen eines bestimmten Gesetzes die Einhaltung eines Teils dieses Kodex unmöglich oder rechtswidrig sein, müssen die betroffenen Geschäftspartner Ericsson umgehend darüber informieren, und zwar auf die Art und Weise, die in der Vereinbarung zwischen Ericsson und den Geschäftspartnern festgelegt wurde.

Die Geschäftspartner müssen sicherstellen und überprüfen, dass ihre Zulieferer und Unterauftragnehmer diesen Kodex bzw. andere äquivalente Standards einhalten.

Die Geschäftspartner sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer jeglicher Zulieferer oder Unterauftragnehmer angemessen über die Voraussetzungen dieses Kodex geschult wurden.

Ericsson behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Kodex anhand einer Kombination verschiedener Vorgänge zu überprüfen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Selbstbewertungen, Umfragen, Besuche im Betrieb oder Kontrollverfahren. Folglich müssen die Geschäftspartner ihre Vorgänge aufzeichnen, um besagte Einhaltung belegen zu können, und müssen

---

<sup>2</sup> <http://www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct/>



ggf. den Vertretern von Ericsson Zugang zu ihren eigenen Produktionsstätten sowie der ihrer Zulieferer und Unterauftragnehmer gewähren.

Sollten die Geschäftspartner in ihrem eigenen Betrieb bzw. bei ihren Zulieferern oder Unterauftragnehmern einen schweren Verstoß und/oder eine schwerwiegende Verletzung des Kodex oder des anwendbaren Rechts feststellen, müssen sie, wie in Abschnitt 9 – Meldung von Verstößen beschrieben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und schnellstmöglich Ericsson darüber informieren.

Der Kodex ist ein grundlegender Bestandteil der Vereinbarung zwischen Ericsson und seinen Zulieferern. Sollte ein Geschäftspartner den Kodex nicht einhalten, müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken zu minimieren, eine hohe Qualität zu gewährleisten und die Marke Ericsson zu schützen. Erhebliche und/oder wiederholte Verletzungen ohne korrektive oder behebende Maßnahmen und/oder ein Mangel an Kooperation wird von Ericsson als Vertragsbruch betrachtet, kann u. a. zur Einschränkung der Geschäftsbeziehungen führen und gewährt Ericsson das Recht, den Vertrag nach alleinigem Ermessen aufzulösen.

## 4 **Managementsysteme**

### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Während seiner Geschäftsbeziehung zu Ericsson muss der Geschäftspartner ein oder mehrere Managementsysteme anwenden, deren Anwendungsbereich sich auf den Inhalt dieses Kodex bezieht. Die Managementsysteme müssen Folgendes gewährleisten: (a) Befolgung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf die Betriebsabläufe und Produkte des Geschäftspartners, (b) Einhaltung des vorliegenden Kodex und (c) Identifizierung und Minderung von Betriebsrisiken in Hinblick auf diesen Kodex. Sie sollten darüber hinaus zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen.

### **Ergänzung von Ericsson:**

Die Managementsysteme des Geschäftspartners müssen der Größe, der Komplexität und den Risiken seines Geschäfts und seiner Betriebsabläufe entsprechen. Die Managementsysteme, einschließlich ihrer Vorgänge und Maßnahmen, müssen nicht zertifiziert sein, jedoch mit den relevanten internationalen Standards und/oder der für ihre Branche allgemein empfohlenen Geschäftspraxis übereinstimmen.

Die Managementsysteme müssen, die in Abschnitt 4.1 und 4.12 aufgeführten Elemente beinhalten.

### 4.1 **Verpflichtung des Unternehmens**

#### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner muss über eine Grundsatzerklärung zu sozialer und ökologischer Verantwortung verfügen, mit der er seine Verpflichtung zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften und zur kontinuierlichen Verbesserung zum Ausdruck bringt. Diese Erklärung ist von der Geschäftsführung zu bestätigen.



#### **Ergänzung von Ericsson:**

Der Geschäftspartner muss diese Grundsatzklärung den Arbeitnehmern und sonstigen betroffenen Personen in der/den jeweiligen Landessprache(n) bekannt geben.

### **4.2 Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung**

#### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner benennt eindeutig Führungskräfte und Vertreter des Unternehmens, die für die Einführung der Managementsysteme und der damit in Verbindung stehenden Programme verantwortlich sind. Die Geschäftsleitung überprüft in regelmäßigen Abständen den Zustand der Managementsysteme.

### **4.3 Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen**

#### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner muss über ein Verfahren zur Ermittlung, Überwachung und zum besseren Verständnis der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen, einschließlich der Bestimmungen dieses Kodex, verfügen.

### **4.4 Risikobewertung und Risikomanagement**

#### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner muss ein Verfahren zur Ermittlung der Rechtskonformität in den Bereichen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitspraxis und ethischen Risiken in Bezug auf seine Betriebsabläufe festlegen. Dies umfasst auch die Festlegung der relativen Bedeutung für jedes Risiko und die Einführung entsprechender Verfahrens- und physischer Kontrollen, um die ermittelten Risiken zu überwachen und die Einhaltung behördlicher Vorschriften zu gewährleisten.

#### **Ergänzung von Ericsson:**

Die Geschäftspartner müssen alle wichtigen Aspekte<sup>3</sup> ihrer Betriebsabläufe genau bestimmen und aufzeichnen.

### **4.5 Verbesserungsziele**

#### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner muss schriftlich formulierte Leistungsziele, -vorgaben und Umsetzungspläne zur Verbesserung seiner Sozial-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsleistung festlegen, einschließlich der regelmäßigen Bewertung seiner Leistungen zur Erreichung dieser Ziele.

---

<sup>3</sup> Unter „wichtige Aspekte“ fallen all jene Elemente der Betriebsabläufe, die erhebliche negative Auswirkungen haben bzw. haben könnten. Hierfür z. B. ISO 14001 heranziehen.





## 4.6 Schulung

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Der Geschäftspartner muss über Schulungsprogramme für Führungskräfte und Arbeitnehmer zur Umsetzung seiner Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele sowie zur Einhaltung einschlägiger Gesetze und behördlicher Vorschriften verfügen.

## 4.7 Kommunikation

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Der Geschäftspartner muss über ein Verfahren verfügen, das dazu dient, den Arbeitnehmern, Zulieferern und Kunden klare und exakte Informationen über seine Richtlinien, Vorgehensweisen, Erwartungen und Leistungen zu geben.

## 4.8 Feedback und Beteiligung der Arbeitnehmer, Beschwerdeverfahren

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Der Geschäftspartner muss über Verfahren – einschließlich eines effektiven Beschwerdeverfahrens – verfügen, um zu bewerten, inwiefern die Arbeitnehmer die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Kodex verstanden haben, sowie zur Erfassung von Feedback oder Verstößen gegen die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Kodex, um so eine ständige Verbesserung zu fördern. Den Arbeitnehmern muss ein sicheres Umfeld geboten werden, damit sie ihre Beschwerden und ihr Feedback ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen weiterleiten können.

## 4.9 Kontrollen und Bewertungen

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Der Geschäftspartner muss regelmäßige Selbstbewertungen zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, des Inhalts dieses Kodex und der Anforderungen aus Kundenverträgen im Hinblick auf die soziale und ökologische Verantwortung durchführen.

### Ergänzung von Ericsson:

Sowohl die Selbstbewertungen als auch die internen Kontrollen müssen mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden.

## 4.10 Verfahren für Korrekturmaßnahmen

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Der Geschäftspartner muss über ein Verfahren zur rechtzeitigen Beseitigung von Unzulänglichkeiten verfügen, die im Rahmen interner oder externer Kontrollen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt wurden.

### Ergänzung von Ericsson:



Die Geschäftspartner müssen über angemessene Meldungs- und Untersuchungsverfahren verfügen, einschließlich eines Verfahrens zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen.

#### **4.11 Dokumentation und Aufzeichnungen**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner muss über ein Verfahren zur Erstellung und Pflege von Dokumenten und Aufzeichnungen verfügen, um die Einhaltung behördlicher Vorschriften und die Erfüllung von Unternehmensanforderungen sicherzustellen. Gleichzeitig ist eine angemessene Vertraulichkeit zu wahren, um den Datenschutz zu gewährleisten.

#### **4.12 Verantwortung der Zulieferer**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Der Geschäftspartner muss über ein fortlaufendes Verfahren verfügen, mit dem die Vorschriften dieses Kodex den Zulieferern deutlich gemacht werden und ihre Einhaltung überwacht wird.

### **5 Antikorruption und Geschäftsethik**

#### **5.1 Geschäftsintegrität**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Alle Geschäftsbeziehungen mit Ericsson, dessen Kunden und Geschäftspartnern müssen auf den höchsten Integritätsstandards basieren. Die Geschäftspartner müssen eine Null-Toleranz-Politik bezüglich aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung verfolgen.

#### **5.2 Verbot der unzulässigen Vorteilsnahme**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils dürfen weder versprochen, angeboten, genehmigt, gezahlt noch angenommen werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf das Versprechen, das Angebot, die Genehmigung, die Gewährung oder Annahme geldwerter Zuwendungen, sowohl direkt als auch indirekt durch Dritte, mit dem Ziel, ein Geschäft zu erhalten oder aufrechtzuerhalten, ein Geschäft an eine Person zu vermitteln oder anderweitig einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Verfahren zur Überwachung, Aktenführung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

#### **5.3 Offenlegung von Informationen**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Alle Geschäftsabläufe, die Ericsson betreffen oder auf Ericsson einwirken, müssen transparent sein und in den Geschäftsbüchern und Unterlagen des



Geschäftspartners korrekt widergespiegelt werden. Informationen zu den Verfahrensweisen des Geschäftspartners in den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt, zu seinen Geschäftsaktivitäten, der Struktur, finanziellen Situation und Leistung sind im Einklang mit (i) den einschlägigen Vorschriften und den üblichen Verfahrensweisen der Branche und (ii) der Vereinbarung mit Ericsson offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen oder die falsche Darstellung von Zuständen oder Verfahrensweisen in der Lieferkette ist inakzeptabel.

#### **5.4 Geistiges Eigentum**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer hat so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kunden- und Lieferanteninformationen geschützt sind.

#### **5.5 Faire Geschäftstätigkeit, faire Werbung und fairer Wettbewerb**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Die geltenden Standards und international akzeptierten Normen der fairen Geschäftstätigkeit, fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.

#### **5.6 Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Es sind Programme zu unterhalten, die die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Informanten auf Seiten von Zulieferern und Arbeitnehmern gewährleisten, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Die Geschäftspartner haben ein Kommunikationsverfahren festzulegen, das den Mitarbeitenden gestattet, Bedenken zu äußern, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

#### **5.7 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien**

##### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Die Geschäftspartner müssen eine Richtlinie erlassen und bei ihren Geschäftsbeziehungen mit Ericsson einhalten sowie eine Due Diligence in Bezug auf die Quelle und die Verwahrungskette von Tantal, Zinn, Wolfram und Gold in den Produkten, die sie herstellen, anwenden, um sicherzustellen, dass sie in einer Weise beschafft werden, die mit den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für verantwortliche Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten oder einem gleichwertigen und anerkannten Due Diligence-Rahmen übereinstimmt.

##### **Ergänzung von Ericsson:**

Die Geschäftspartner müssen bei ihrer Beschaffung von Materialien, einschließlich aber nicht begrenzt auf Tantal, Zinn, Wolfram und Gold, die bei Produkten für Ericsson, dessen Kunden oder Geschäftspartner zur Anwendung



kommen, über einen Due Diligence-Prozess verfügen bzw. diesen einführen, der mit den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für verantwortliche Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten übereinstimmt.

## 5.8 **Datenschutz**

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen ihrer Geschäftspartner, einschließlich Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer, gerecht zu werden. Die Geschäftspartner haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **Ergänzung von Ericsson:**

Bei der Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern, Kunden oder Interessenträgern müssen die Geschäftspartner das Recht auf Privatsphäre und menschliche Selbstständigkeit beachten. Dies umfasst auch jegliche Kontrollverfahren. Dies bedeutet, dass die Aktivitäten gesetzlich erlaubt, fair, transparent und auf einen bestimmten und belegten Zweck begrenzt sein müssen und angemessene Maßnahmen getroffen werden, um Genauigkeit, Unversehrtheit und Schutz der Daten zu gewährleisten.

## 5.9 **Ericssons zusätzliche Richtlinien zu Antikorruption und Geschäftsethik**

Ericsson verfolgt eine Null-Toleranz-Politik bezüglich jeder Art von Korruption und finanziellen Unregelmäßigkeiten. Wir engagieren uns im Kampf gegen die Korruption, gegen Bestechung, Erpressung, fahrlässige Finanzierung krimineller Aktivitäten und/oder unethische Vorgehensweisen. Unsere Geschäftspartner müssen die gleiche Politik gegen Bestechung und Korruption verfolgen und eine Kultur der Integrität fördern, die auf Transparenz, Konformität und einer ethischen Geschäftspraxis beruht.

Unsere Geschäftspartner sind zu Folgendem verpflichtet:

- Sie dürfen keine Art unzulässiger Geldleistungen, Geschenke, Förderungen, Spenden, Unterhalte, Bewirtungen oder unzulässige Gewinne direkt oder indirekt einem Beamten, Mitarbeitenden oder Vertreter eines staatlichen oder privaten Unternehmens anbieten, versprechen, leisten, mit ihnen vereinbaren oder von ihnen akzeptieren oder entgegennehmen, um einen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu sichern.
- Sie dürfen nicht an Praktiken des unlauteren Wettbewerbs teilnehmen. Dazu zählen u. a. Angebotsmanipulation, Preisabsprache, Geldwäsche, Kartelle, Informationshandel, Diebstahl von Handelsgeheimnissen, Manipulation oder unzulässige Beeinflussung.
- Sie müssen Ericsson Bescheid geben, wenn ein Beamter oder eines seiner Familienmitglieder ein maßgebendes finanzielles Interesse am Geschäftspartner hat oder wenn der Geschäftspartner eine andere Art von Verbindung zu Beamten pflegt.
- Sie müssen Ericsson Bescheid geben, wenn sie einen ehemaligen Arbeitnehmer von Ericsson bzw. einen seiner Familienmitglieder engagieren oder beschäftigen, der direkt dafür zuständig ist, den Vertrag



mit Ericsson zu verhandeln oder zu erfüllen, sowie jegliche Umstände melden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, und mit Ericsson zusammenarbeiten, um diesen potentiellen Interessenkonflikt zu minimieren.

## 6 Menschen- und Arbeitsrechte

Die Geschäftspartner müssen alle international anerkannten Menschenrechte einhalten, einschließlich der Internationalen Menschenrechtscharta<sup>4</sup> und der Grundrechte, die im Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgehalten wurden.

Die im Kodex festgelegten, geforderten Arbeitsstandards gelten für alle Arbeitnehmer, einschließlich Zeitarbeiter, Wanderarbeitnehmer, Studenten, Angestellte und Mitarbeitende sowie alle weiteren, mit dem Geschäftspartner verbundenen Arbeitnehmer.

### 6.1 Freie Wahl der Beschäftigung

#### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Zwangsarbeit, Knechtschaft (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Pflichtarbeit, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit oder Arbeit basierend auf Menschenhandel sind nicht gestattet. Dies umfasst auch den Transport, die Beherbergung, Anstellung, Weitervermittlung oder Aufnahme von Personen zur Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Zwang oder mittels Entführung oder Betrug. Die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer in der Einrichtung darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt sein; ebenso dürfen keine unangemessenen Beschränkungen für das Betreten bzw. Verlassen der vom Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen bestehen, einschließlich Wohnheime oder Unterkünfte für die Arbeiter, falls anwendbar.

Im Rahmen des Einstellungsprozesses muss allen Arbeitnehmern ein schriftlicher Anstellungsvertrag in ihrer Muttersprache, der eine Beschreibung der Beschäftigungsbedingungen enthält, zugestellt werden. Ausländische Wanderarbeitnehmer müssen den Arbeitsvertrag erhalten, bevor diese ihr Ursprungsland verlassen; bei deren Ankunft im Empfangsland sind keine Ergänzungen oder Änderungen im Vertrag gestattet, es sei denn, es handelt sich um Anpassungen an das örtliche Recht, die für gleiche oder bessere Vertragsbedingungen sorgen. Jegliche Arbeit muss freiwillig sein und es steht den Arbeitnehmern frei, die Arbeit jederzeit zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis ohne Strafe zu kündigen, wenn dies gemäß dem Arbeitnehmervertrag angemessen angekündigt wird.

Arbeitgeber, Vermittler und Sub-Vermittler dürfen keine Identitäts- oder Einwanderungsdokumente wie von der Regierung ausgestellte Ausweise, Pässe oder Arbeitserlaubnisse einbehalten oder anderweitig vernichten, verstecken oder konfiszieren. Arbeitgeber können nur dann Dokumente einbehalten, wenn

---

<sup>4</sup> Die Internationale Menschenrechtscharta umfasst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.



dies gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall sollte den Arbeitnehmern zu keiner Zeit der Zugriff auf ihre Dokumente verweigert werden. Die Arbeitnehmer haben die Einstellungsgebühren der Vermittler oder Sub-Vermittler der Arbeitgeber sowie sonstige mit der Einstellung verbundenen Gebühren nicht zu zahlen. Sollte sich herausstellen, dass die Arbeitnehmer solche Gebühren gezahlt haben, werden diese Gebühren entsprechend rückerstattet.

## 6.2 Junge Arbeitnehmer

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Der Einsatz von Kinderarbeit ist in jeder Phase des Fertigungsprozesses des Geschäftspartners verboten. Der Begriff „Kind“ bezieht sich auf alle Personen unter 15 Jahren, auf Personen im schulpflichtigen Alter oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, wobei die strikteste Regelung maßgeblich ist. Die Geschäftspartner müssen einen geeigneten Mechanismus implementieren, um das Alter der Arbeitnehmer zu überprüfen. Der Einsatz zugelassener Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Regelungen erfüllen, wird befürwortet. Arbeitnehmer unter 18 Jahren (junge Arbeitnehmer) dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden. Die Geschäftspartner müssen durch eine korrekte Führung der Studentenunterlagen, eine strenge und sorgfältige Prüfung der Ausbildungspartner und den Schutz der Rechte der Studenten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften einen ordnungsgemäßen Einsatz der Werkstudenten gewährleisten. Die Geschäftspartner müssen allen Werkstudenten eine angemessene Unterstützung und Schulung bieten. Sofern dies nicht durch lokales Recht geregelt ist, soll das Lohnniveau von Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildenden mindestens dasselbe sein, wie das anderer Berufsanfänger, die gleiche oder ähnliche Arbeiten ausführen. Wenn Kinderarbeit festgestellt wird, wird Hilfe/Korrektur bereitgestellt.

## 6.3 Arbeitszeiten

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Aus Studien zu Geschäftspraktiken geht eindeutig hervor, dass zu stark beanspruchte Arbeitskräfte weniger produktiv sind, häufiger den Arbeitsplatz wechseln und sich häufiger verletzen bzw. krank werden. Die Arbeitszeit darf, die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten. Darüber hinaus sollte die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, nicht mehr als 60 Stunden betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Alle Überstunden müssen freiwillig sein. Den Arbeitnehmern ist mindestens alle sieben Tage ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.

### Ergänzung von Ericsson:

Die Geschäftspartner müssen danach streben, die Arbeitsstunden zu reduzieren, um sich der von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten, regulären Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche anzupassen. Sollte die Arbeitszeit kontinuierlich 48 Stunden pro Woche übertreffen, muss der Geschäftspartner einen zeitgebundenen Aktionsplan zur Reduzierung der Arbeitsstunden einführen.



## 6.4 Löhne und Sozialleistungen

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Die den Arbeitnehmern gezahlte Vergütung hat sämtlichen einschlägigen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. In Übereinstimmung mit den lokalen Rechtsvorschriften sind von Arbeitnehmern geleistete Überstunden mit einem höheren als dem normalen Stundensatz zu vergüten. Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Für jeden Zahlungszeitraum müssen Arbeitnehmer zeitnah eine verständliche Lohnabrechnung erhalten, die ausreichende Informationen enthält, um zu überprüfen, dass die geleistete Arbeit korrekt vergütet wurde. Jeglicher Einsatz von Zeitarbeit, die Entsendung von Arbeitskräften und die Ausgliederung von Arbeit hat unter Einhaltung der lokalen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

### Ergänzung von Ericsson:

Die Geschäftspartner müssen das Recht ihrer Arbeitnehmer auf ein existenzsicherndes Arbeitsentgelt anerkennen. Der Arbeitnehmer muss mit seinem Lohn für eine normale Arbeitswoche, ausschließlich der Überstunden, seine Grundbedürfnisse decken können und zusätzlich über frei verfügbare Einkünfte verfügen. Die Geschäftspartner müssen eine Analyse auf Basis des existenzsichernden Arbeitsentgelts durchführen, um mögliche Abweichungen festzustellen, und eine Strategie erarbeiten, um den Lohn schrittweise zu erhöhen.

## 6.5 Menschenwürdige Behandlung

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Die brutale oder unmenschliche Behandlung von Arbeitnehmern ist nicht zulässig, dazu gehören auch Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung, Mobbing, öffentliche Bloßstellung sowie verbale Angriffe. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Die disziplinarischen Grundsätze und Verfahren zur Unterstützung dieser Anforderungen müssen klar festgelegt und den Arbeitnehmern kommuniziert werden.

## 6.6 Nicht-Diskriminierung und Nicht-Belästigung

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Die Teilnehmer müssen sich dazu verpflichten, an ihren Arbeitsplätzen keine Belästigungen oder gesetzeswidrigen Diskriminierungen zu dulden. Die Geschäftspartner dürfen im Rahmen ihrer Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken – wie zum Beispiel bei Entlohnungen, Beförderungen, Auszeichnungen und beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten – die Arbeitnehmer nicht aufgrund folgender Merkmale diskriminieren oder belästigen: ethnische Abstammung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnische Zugehörigkeit oder nationale Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, ehemalige Militärzugehörigkeit, geschützte genetische Informationen oder Familienstand. Den Arbeitnehmern sind angemessene Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer



religiösen Praktiken zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren dürfen derzeitige und zukünftige Arbeitnehmer keinen medizinischen Tests, einschließlich Schwangerschafts- oder Jungfräulichkeitstests oder physischen Prüfungen unterzogen werden, die in diskriminierender Weise verwendet werden könnten. Dies wurde unter Berücksichtigung der ILO-Diskriminierungs- (Beschäftigungs- und Erwerbtätigkeits) -Konvention (Nr. 111) entworfen.

## 6.7 Vereinigungsfreiheit

### Allgemeine Voraussetzungen der RBA:

Die Geschäftspartner müssen im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften das Recht aller Arbeitnehmer respektieren, Gewerkschaften zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und friedliche Versammlungen durchzuführen, ebenso wie das Recht der Arbeitnehmer, sich von diesen Aktivitäten fernzuhalten. Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern soll es möglich sein, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

### Ergänzung von Ericsson:

In solchen Fällen, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlung durch einschlägige Gesetze und Vorschriften eingeschränkt ist, müssen die Geschäftspartner alternative, unabhängige und frei gewählte Vertretungen wie einen Arbeitsausschuss oder -rat zulassen.

## 6.8 Zusätzliche Richtlinien von Ericsson

### 6.8.1 Bodenrecht

Wenn die Betriebsabläufe eines Geschäftspartners die Nutzung von Land impliziert, wie z. B. bei der Errichtung von Mobilfunkmasten, muss das Bodenrecht der betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Dies muss über einen Dialog und eine Absprache mit den lokalen Gemeinden und betroffenen Interessenträgern erfolgen. Das Engagement für die Gemeinschaft muss auf inklusive, gerechte, kulturell angemessene, geschlechtergerechte und rechtlich zulässige Weise erfolgen.

### 6.8.2 Verantwortungsvolle KI

Geschäftspartner, die sich für oder mit Ericsson der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen, intelligenten Systemen oder ähnlichen Technologien (gemeinsam als „KI“ bezeichnet) widmen, müssen garantieren, dass diese Technologie vertrauenswürdig ist und im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den global anerkannten ethischen Standards, die sich mit den möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Menschenrechte befassen, entwickelt wurden<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> EU-Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI und IEEE-Standards für ethisches Design.





## Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

„Target Zero“ steht für Ericssons Ziel, alle Zwischenfälle zu vermeiden, die Tod, Verletzungen und Krankheit verursachen, und für Ericssons starkes Engagement für die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden unserer Arbeitnehmer und aller Personen, die für Ericsson arbeiten. Ericsson Care ist das holistische Programm, mittels dem wir Target Zero anstreben. Unsere Geschäftspartner müssen bei ihren und für ihre Geschäftsbeziehungen mit Ericsson alle angemessenen Maßnahmen treffen, um das Target Zero-Ziel zu erreichen.

Die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer eines Geschäftspartners müssen im Vordergrund stehen. Den Arbeitnehmern muss ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld, einschließlich psychosozialer Aspekte, geboten werden, das den internationalen Standards, den nationalen Gesetzen und Ericssons Richtlinien für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entspricht.

Abschnitte 7.1 und 7.3 enthalten Ericssons allgemeine Voraussetzungen für Gesundheit und Sicherheit. Wie in Abschnitt 7.4 beschrieben, können für spezifische Geschäftspartner je nach deren Betriebsabläufen zusätzliche Voraussetzungen gelten.

### 7.1 Risikobasierte Herangehensweise

Die Geschäftspartner und deren Auftragnehmer müssen Risikobewertungen durchführen, um Hochrisikoaktivitäten zu ermitteln und Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Für Ericsson gelten als Hochrisikoaktivitäten: Fahren, Klettern, Arbeiten in der Höhe und Arbeit mit Elektrizität. Muskuloskelettale und ergonomische Risiken stellen die wichtigsten Gesundheitsrisiken dar.

### 7.2 Schulung und Kompetenzen

Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer und die ihrer Auftragnehmer die Sachverständnisse für die ihnen zugeteilten Aufgaben besitzen und an einer angemessenen Ausbildung oder Schulung teilgenommen haben bzw. die entsprechende Erfahrung besitzen. Des Weiteren müssen sie die sichere Anwendung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gewährleisten.

### 7.3 Meldung von Zwischenfällen

Die Geschäftspartner müssen über ein angemessenes Meldungs- und Untersuchungsverfahren verfügen, einschließlich eines Verfahrens zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen.

Die Geschäftspartner müssen ihre eigenen Arbeitnehmer und die ihrer Auftragnehmer dazu ermutigen, Risiken, Gefahren, Anlässe, Beinaheunfälle und mit der Gesundheit, Sicherheit und dem Wohlbefinden verbundene Zwischenfälle zu melden, sodass die zu verbessernden Bereiche ermittelt und mögliche Wiederholungen verhindert werden können.

### 7.4 Ericssons zusätzliche Richtlinie für Gesundheit und Sicherheit

Neben einem verbindlichen Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und den in Abschnitten 7.1 und 7.3 aufgeführten Voraussetzungen müssen die Geschäftspartner, falls zutreffend, weitere



spezifische Voraussetzungen erfüllen. Dies betrifft die Geschäftspartner, die sich der Baubranche, der Instandhaltung am Einsatzort, dem Netzwerk-Rollout und Lagerarbeiten widmen, sowie alle weiteren Geschäftspartner, deren Vertrag mit Ericsson diese spezifischen Voraussetzungen enthält. Diese Voraussetzungen empfehlen sich auch für alle anderen Geschäftspartner.

Die Richtlinie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ericsson.com/responsible-sourcing>

Der Geschäftspartner muss sich vor Antritt des vereinbarten Leistungsumfangs mit Ericssons Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vertraut machen. Diese Standards können von Ericsson zu jeder Zeit geändert werden. Die Änderungen an Ericssons Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung, sofern nicht anders schriftlich mit Ericsson vereinbart. Sollte ein Geschäftspartner feststellen, dass eine Änderung an Ericssons Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz seine Fähigkeit beeinträchtigt, die vereinbarte Leistung zu erbringen, müssen Ericsson und der Geschäftspartner (auf vernünftige Weise) die Methoden, Auswirkungen und den Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Änderungen besprechen und vereinbaren.

Ericssons Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ericsson.com/responsible-sourcing>

## 8 Umweltmanagement

Die Geschäftspartner müssen eine umweltfreundliche Geschäftspraxis entwickeln, umsetzen und erhalten. Geschäftspartner müssen die ökologischen Aspekte und die verknüpften Umweltauswirkungen ermitteln, die schädlichen Auswirkungen ihrer Betriebsabläufe auf die Gemeinschaft, Umwelt und auf natürliche Ressourcen minimieren und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Öffentlichkeit schützen.

### **Allgemeine Voraussetzungen der RBA:**

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Überwachung von Abwassereinleitungen), Zustimmungen und Registrierungen sind einzuholen bzw. vorzunehmen, zu pflegen und regelmäßig zu aktualisieren. Die jeweiligen betrieblichen Anforderungen und Berichtspflichten sind zu befolgen.

Emissionen und die Einleitung von Schadstoffen sind zu verringern oder an der Quelle oder durch Anlagen zur Emissionsminderung, geänderte Produktions-, Wartungs- und Fertigungsverfahren bzw. durch andere Maßnahmen auszuschließen. Die Anwendung natürlicher Ressourcen wie z. B. Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien und Produkte aus Urwäldern ist durch geänderte Produktions-, Wartungs- und Fertigungsverfahren, Ersatz von Materialien, Wiederverwendung, Erhaltung, Recycling oder sonstige Maßnahmen zu reduzieren.



## 8.1 Ericssons zusätzliche Umweltrichtlinie

### 8.1.1 Minimierung des Klimawandels

Alle Geschäftspartner müssen Pläne entwerfen und Ziele setzen, um ihre Treibhausgase zu reduzieren. Die Geschäftspartner müssen ihre Ziele zur Reduzierung ihrer Emissionen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel (<https://sciencebasedtargets.org/>) setzen, diese öffentlich bekannt geben und aktiv an deren Einhaltung arbeiten. Dies umfasst eine jährliche öffentliche Berichterstattung über die Fortschritte, die bezüglich des Ziels gemacht wurden.

Es können ggf. zusätzliche Richtlinien für den Energieverbrauch und für die Minimierung des Klimawandels gelten. Siehe Abschnitt 8.1.2.

### 8.1.2 Spezifische Umweltrichtlinie

Sollten die Betriebsabläufe des Geschäftspartners aufgrund ihrer Natur stärkere Umweltauswirkungen aufweisen, muss er, falls für seine Betriebsabläufe anwendbar, Ericssons Umweltrichtlinie für Geschäftspartner einhalten. Zu diesen Betriebsabläufen zählen (nicht ausschließlich) Herstellung, Transport und Logistik und alle Arbeitsabläufe bei Netzwerk-Rollouts. Diese Richtlinie finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ericsson.com/responsible-sourcing>

## 9 Meldung von Verstößen

Zusätzlich zu den internen Beschwerdemechanismen der Geschäftspartner werden Ericssons Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer dazu ermutigt, über die Ericsson Compliance Line in gutem Glauben den Verdacht auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze oder den Kodex zu melden. Ericsson wird dieses Anliegen im Rahmen des Rechts behandeln, dass für die beteiligten Personen anwendbar ist. Wir verpflichten uns dazu, alle glaubwürdigen Berichte über potentielle Verstöße, die in gutem Glauben weitergeleitet werden, zu untersuchen.

Weitere Informationen über die Ericsson Compliance Line stehen Ihnen auf der Website von Ericsson zur Verfügung: <http://www.ericsson.com/reporting-compliance-concerns>

Ein Anliegen melden: <http://www.speakupfeedback.eu/web/p7kega>

Ericsson untersagt jegliche Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen gegen jene Personen, die ihren Verdacht auf einen Verstoß in gutem Glauben melden.

## 10 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Ericsson, einschließlich Kontaktstellen für Anfragen, und die Datenschutzrichtlinie von Ericsson finden Sie auf: <https://www.ericsson.com/en/legal/privacy/privacy-policy>